

der von Rechten und Modification von Rechten spricht, als Eingang nothwendig ist. 2) Der zweite Zweck des §. ist dieser, dasjenige, was bisher schon zunftrechtlich war, aber als *jus non scriptum* gegolten hat, zum *jus scriptum* zu erheben. Es wird dadurch das Zunftverbotungsrecht nicht für alle Zeiten festgestellt; denn wie andere Gesetze, so trägt auch dieses nicht die Garantie in sich, daß nach einiger Zeit nicht ein anderes Gesetz gegeben werden könne. Also darin sehe ich nichts gefährliches, denn überzeugt man sich, daß die Gewerbefreiheit eingeführt werden müsse, so wird dieser §. ebenfalls wegfallen. Der Abg. scheint zu bezweifeln, daß das Zunftverbotungsrecht ein Rechtsinstitut sei, welches, ohne daß es dieser §. sanctionirt, im Lande praktische Giltigkeit habe. Da kann ich aber aus dem *usu fori* der Behörden, welche über die Innungssachen zu erkennen haben, versichern, daß das allerdings so sei; ich verufe mich auf das Zeugniß aller Rechtsgelehrten, die das deutsche Recht kennen, ob nicht von allen *scriptoribus juris germanici* bestätigt werde, daß die deutschen Zünfte, so lange sie bestehen, das Verbotungsrecht, als ein ihnen zustehendes Recht gehabt und ausgeübt haben. Etwas Neues würde also in diesem §. nicht geschaffen, es soll nur das Vorhandene bestätigt werden. Wenn wir aber den §. wegnehmen, so kommt mir der Gesetzentwurf wie Etwas ohne Anfang vor. Ferner hat der Abg. v. Thielau über eine Aeußerung von mir, welche im Berichte der Deputation enthalten, etwas bemerkt, wobei ich gestehen muß, daß ich dem, was die Deputation gewissermaßen mir in den Mund gelegt hat, nicht ganz beipflichten kann. Es könnte sein, daß ich mißverstanden worden wäre. Aus dem, was die Deputation als meine Aeußerung erwähnt, würde allerdings die Consequenz hervorgehen, welche der Abg. angeführt hat. Es betrifft den zweiten Satz des §., welcher lautet: „Jeder nach Vorschrift der Innungsgesetze oder nach besonders vorhandenen und bestätigten Special-Artikeln bestellten Innung zünftiger Meister steht das Zunftverbotungsrecht zu.“ — Da sagt die Deputation: „Durch den zweiten Satz soll nach der von dem königlichen Herrn Regierungscommissar gegebenen Erläuterung eine bisher zweifelhafte Frage entschieden und ausgesprochen werden, daß zum Begriff einer Innung nicht nothwendig gehöre, daß sie mittelst Special-Artikel errichtet, noch weniger, daß diese landesherrlich bestätigt worden; daß vielmehr hinreiche, wenn solche nur nach Vorschrift der Innungsgesetze gebildet, und daß ihr dann das Zunftverbotungsrecht nicht abzuspochen sei.“ Hierauf habe ich zur Berichtigung zu bemerken: Nach einer solchen Aeußerung, wie sie im Deputationsberichte aufgenommen worden ist, würde nicht mit Unrecht einer Anzahl von Handwerkfleuten, die bisher unzünftig waren, freistehen, zu erklären: Wir wollen von heute an zünftig sein, und üben also das Zunftverbotungsrecht aus. Das war mein Sinn nicht, und ich muß mir daher eine Erläuterung erlauben. Die Sache verhält sich so: Wir haben in mehreren Städten Sachsens Innungen, welche vielleicht seit mehreren Jahrhunderten in ihrer Verfassung bestehen, unter den Augen der Obrigkeit und der Regierung bestanden, und sich in vorkommenden Fällen als Innungen gerirt ha-

ben, ohne daß man ihre Zunftmäßigkeit bezweifelte. Bei dergleichen Innungen ist zuweilen die Frage gestellt worden, ob sie wirklich das Zunftverbotungsrecht auszuüben hätten, da sie keine confirmirten Special-Artikel auszuweisen hätten. Da hat die höchste Behörde entschieden, daß, nachdem ihre Existenz außer Zweifel beruhe, ihnen auch das allgemeine Zunftverbotungsrecht nicht abzuspochen sei. Dieses beschränkt sich aber nur darauf, daß Niemand anderes dasselbe Gewerbe treiben könne, als wer Meister sei, und es unterscheidet sich solches von dem Verbotungsrechte wegen einzelner Fabricate. Der Satz ist von der Regierung dagegen bis auf den heutigen Tag festgehalten worden, daß keine Gesellschaft von Handwerkern an einem Orte von neuem in eine Innung ohne landesherrliche Genehmigung zusammentreten könne, und es sind in neuerer Zeit mehrere Anträge auf Errichtung von Innungen zurückgewiesen worden, weil man Gewerbe, die bisher frei waren, künftig nicht zünftig werden lassen wollte. Aber wenn eine solche, mit Genehmigung neu zu errichtende Innung auch keine ausführlichen Special-Artikel vorlegte, sondern nur Grundlinien ihrer Zunftverfassung einreichte und übrigens erklärte: wir wollen uns nach den General-Artikeln richten, so würde ihnen demohngeachtet das Verbotungsrecht zuzugestehen sein, und das ist der Sinn jener Mittheilung, welche ich in der Deputation gemacht habe. Wenn die Deputation übrigens die Worte: Bis auf weitere gesetzliche Bestimmung weglassen will, so habe ich dagegen als Regierungscommissar nichts einzuwenden, weil sich von selbst versteht, daß jedes Gesetz und jede einzelne gesetzliche Bestimmung nur bis zur einmaligen Aenderung derselben gegeben wird. Ich habe aber noch zu bemerken: Man hat nicht geglaubt, daß diese Worte so gedeutet werden könnten, als wäre die Aufhebung der Zünfte damit angedroht, und stehe im Hintergrunde, sondern diese Worte sollen nur auf den zu erwartenden umfassenden Gesetzentwurf hindeuten, in welchem die Aufhebung der Zünfte nicht enthalten ist, sondern nur manche Modificationen über die dießfalls bestehende Verfassung und die Classification der verschiedenen Gewerbe zu erwarten gewesen wären, Bestimmungen, welche mit denen des gegenwärtigen Entwurfs nicht in Widerspruch sein würden, wodurch aber doch diese letztern im Detail eine und die andere Modification zu erwarten gehabt hätten. Da nun der jetzige Gesetzentwurf, bei dem man die Absicht hat, daß, wenn er angenommen wird, er künftig einen ganzen Theil des Gesetzes ausmachen soll, mit diesem nicht in Widerspruch gerathen würde, so glaubte man diese Worte hinzufügen zu können, sie können aber auch wegbleiben, ohne daß dem Sinne der Bestimmung ein Eintrag geschehe.

Referent, Abg. Utenstädt: Ich habe die Deputation gegen das zu rechtfertigen, was von dem königl. Commissar geäußert wurde. Die Deputation hat die Aeußerung so aufgenommen, wie sie vom Regierungs-Commissar gemacht worden ist, das einzige wäre nur, daß nicht der Ausdruck: allgemeine Innungsartikel gebraucht wurde; die Deputation glaubte aber,